



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 18. 01. 2009 Nr. 01/1

Inhalt:

1. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum 7. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
2. Bekanntmachung: Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des 7. Europäischen Parlamentes in der Bundesrepublik Deutschland - Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern
3. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung B 71 / Klein Ammensleben - Klein Ammensleben - Gutenswegen
4. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Cröchern - Sandbeiendorf
5. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen: 1. Mannhausen - Velsdorf, Ortsnetz Velsdorf, 2. Ortsnetz Wiegitz, Ellersell - Wiegitz und Ortsnetz Ellersell, 3. Ortsnetz Kathendorf
6. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen: 1. Altenhausen - Bregenstedt, Ortsnetz Altenhausen, 2. Ortsnetz Bülstringen, 3. Ortsnetz Uhrsleben

7. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Regenwasser) in Haldensleben OT Satuelle und in der Gemeinde Wiegitz
8. Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
9. Trink- und Abwasserverband Börde
Beschluss über die Verbandsversammlung vom 17.11.2008 zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2009
10. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt zur Versammlung am 18. Februar 2009
11. Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der ABS „Drömling“ GmbH
- 12a. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Gemeinde Marienborn und der Gemeinde Drackentstedt
- 12b. Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber/innen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Marienborn und in der Gemeinde Drackentstedt
13. Impressum

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union(Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum 7. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des 7. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. **Der Antrag ist auf einem Vordruck bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem **17.05.2009** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (17.05.2009) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Haldensleben, 14.01.2009

Webel
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des 7. Europäischen Parlamentes in der Bundesrepublik Deutschland Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Zur Europawahl am 7. Juni 2009 hat der Landkreis Börde, gemäß § 5 Abs. 1 Europawahlgesetz, einen Kreiswahlausschuss zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu bilden.

Dieser besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Kreiswahlleiter zu berufen sind.

Zum Kreiswahlleiter des Landkreises Börde wurde Herr Thomas Webel, Dienststz: Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben und zu seinem Stellvertreter

Herr Dietrich Bredthauer, Dienststz: Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben berufen.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Wahlvorschlagsberechtigten (Parteien und sonstige politische Vereinigungen) in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt werden.

Ich bitte hiermit die Parteien, mir **bis zum 02.02.2009**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Landkreises Börde berufen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden dürfen.

Haldensleben, 14.01.2009

Webel
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung B 71 / Klein Ammensleben - Klein Ammensleben - Gutenswegen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ, Seegrabenstr. 2 in 39326 Wolmirstedt, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitung

Trinkwasserleitung B 71 / Klein Ammensleben - Klein Ammensleben - Gutenswegen

in der Gemarkung Gutenswegen
in der Gemarkung Groß Ammensleben
in der Gemarkung Klein Ammensleben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Gutenswegen

Flur: 3
Flurstücke: 139, 464/134, 137, 135/5, 135/4, 289/135, 161/3, 161/2, 161/1, 162/2, 215/162, 214/162, 162/1, 329/162, 211/162, 210/162, 163, 164, 165/1, 166/2, 166/1, 87

Gemarkung Groß Ammensleben

Flur: 4
Flurstücke: 459/94, 94/1, 96/1

Gemarkung Klein Ammensleben

Flur: 2
Flurstücke: 1/1, 3/45, 505,
Flur: 3
Flurstücke: 198, 12.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **26.01.2009 bis 22.02.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Nedere Börde für die Ortsteile Gutenswegen, Groß Ammensleben und Klein Ammensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.12.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen Cröchern - Sandbeiendorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und

auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ, Seegrabenstr. 2 in 39326 Wolmirstedt, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die **Trinkwasserleitungen Cröchern - Sandbeiendorf**

in der Gemarkung Cröchern
in der Gemarkung Sandbeiendorf

beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Cröchern

Flur: 2
Flurstücke: 224/1, 230/1, 231/1, 437/226, 439/228
Flur: 3
Flurstücke: 28, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Gemarkung Sandbeiendorf

Flur: 1
Flurstücke: 29/1, 26
Flur: 2
Flurstücke: 76, 108, 122/1, 123/1, 125/1, 128/1, 129, 130/1, 140, 141/1, 144/1, 151, 152, 155/1, 158/1, 203/133, 215/133, 307/141, 309/141, 310/141, 470, 472, 478, 487, 75

Flur: 4
Flurstücke: 132/80, 164/80, 176/75, 167/75, 134/77
Flur: 5
Flurstücke: 4/1
Flur: 6
Flurstücke: 1/1, 21/1, 28/1, 26.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **26.01.09 bis 22.02.09** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags 8.00 - 11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide für die Gemeinden Cröchern und Sandbeiendorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.12.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen: 1. Mannhausen - Velsdorf, Ortsnetz Velsdorf, 2. Ortsnetz Wiegitz, Ellersell - Wiegitz und Ortsnetz Ellersell, 3. Ortsnetz Kathendorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. **Mannhausen - Velsdorf, Ortsnetz Velsdorf** in der Gemarkung Velsdorf
2. **Ortsnetz Wiegitz, Ellersell - Wiegitz und Ortsnetz Ellersell** in der Gemarkung Wiegitz
3. **Ortsnetz Kathendorf** in der Gemarkung Kathendorf

beantragt.

Die Trinkwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Zu 1. Gemarkung Velsdorf

Flur: 1
Flurstücke: 83, 82, 81, 88/1
Flur: 2
Flurstücke: 37, 39, 41, 42, 154, 146

Zu 2. Gemarkung Wiegitz

Flur: 2
Flurstücke: 224, 195/23, 200/23, 24, 132/28, 133/29, 74, 77, 22
Flur: 3
Flurstücke: 472/160

Zu 3 Gemarkung Kathendorf

Flur: 4
Flurstücke: 166/25.
Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **26.01.2009 bis 22.02.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags 8.00 - 11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde für die Gemeinden Kathendorf, Velsdorf und Wiegitz. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.12.2008

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitungen:

1. Altenhausen - Bregenstedt, Ortsnetz Altenhausen,
2. Ortsnetz Bülstringen, 3. Ortsnetz Uhrsleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

1. Altenhausen - Bregenstedt, Ortsnetz Altenhausen

in der Gemarkung Altenhausen

2. Ortsnetz Bülstringen

in der Gemarkung Bülstringen

3. Ortsnetz Uhrsleben

in der Gemarkung Uhrsleben

beantragt.

Die Trinkwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Zu 1. Gemarkung Altenhausen

Flur: 8
Flurstücke: 158/116
Flur: 9
Flurstücke: 17/37, 17/35, 17/34, 46, 107/1
Flur: 10
Flurstücke: 5/13, 5/15, 5/20, 5/19

Zu 2. Gemarkung Bülstringen

Flur: 3
Flurstücke: 45/7, 45/6
Flur: 4
Flurstücke: 166/1, 164/1, 160/1
Flur: 25
Flurstücke: 309/3
Flur: 26
Flurstücke: 218/2

Zu 3. Gemarkung Uhrsleben

Flur: 3
Flurstücke: 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168
Flur: 9
Flurstücke: 198, 199, 200.

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **26.01.2009 bis 22.02.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Gemeinden Bülstringen und in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Erxleben für die Gemeinden Altenhausen und Uhrsleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.12.2008

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Regenwasser) in Haldensleben OT Satuelle und in der Gemeinde Wiegitz

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Regenwasserfreigefälleleitungen

1. Haldensleben, Ortsteil Satuelle

in der Gemarkung Satuelle

2. Wiegitz

in der Gemarkung Wiegitz

beantragt.

Die Regenwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Zu 1. Gemarkung Satuelle

Flur: 4
Flurstücke: 101/29, 212, 211

Zu 2. Gemarkung Wiegitz

Flur: 3
Flurstücke: 63/1, 125.

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **26.01.2009 bis 22.02.2009** in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: **dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags 8.00 - 11.30 Uhr.**

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Haldensleben für den Ortsteil Satuelle und in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde für die Gemeinde Wiegitz. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 10.12.2008

Weibel
Landrat

Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2007 durch den Verbandsgeschäftsführer und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2008 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 16 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit

vom 19.01.2009 bis 27.01.2009

beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, öffentlich aus.

Goslar, 24.11.2008

gez. Claus Jähner
Erster Kreisrat
Verbandsgeschäftsführer

Trink- und Abwasserverband Börde

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 17.11.2008 folgenden Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2009 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)	
TAV Börde Erträge Gesamt	16.372.328,00 €
davon Trinkwasser	6.696.720,00 €
davon Abwasser	9.675.608,00 €
TAV Börde Aufwendungen Gesamt	16.372.328,00 €
davon Trinkwasser	6.696.720,00 €
davon Abwasser	9.675.608,00 €

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)	
TAV Börde Einnahmen Gesamt	15.436.202,00 €
davon Trinkwasser	2.934.479,00 €
davon Abwasser	12.501.723,00 €
TAV Börde Ausgaben Gesamt	15.436.202,00 €
davon Trinkwasser	2.934.479,00 €
davon Abwasser	12.501.723,00 €

3. Stellenübersicht (§ 3 EigVO)
Der TAV Börde hat in seinem Stellenplan keine Beamten vorgesehen. Es sind für das Wirtschaftsjahr 2009 73,6 Stellen für Beschäftigte nach Tarif TVöD vorgesehen.

4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 99 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)
Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.965.950,00 € veranschlagt.

5. Kassenkredit (§ 102 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

6. Kreditaufnahme (§ 100 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung wird auf

	4.619.086,00 €
davon für Trinkwasser	1.320.242,00 €
davon für Abwasser	3.298.844,00 €

festgesetzt.

7. Umlagen

Die Umlagen werden im Kalkulationsgebiet Allerquelle mit 85.900,00 € festgesetzt,

15,33 €/EW im Einzelnen wie folgt:

Eilsleben	auf 35.300 €
Ummendorf	auf 16.000 €
Ovelgünne	auf 7.700 €
Eggenstedt	auf 4.500 €
Drackenstedt	auf 7.000 €
Druxberge	auf 6.400 €
Wormsdorf	auf 9.000 €

Oschersleben, den 17.11.2008

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachung:

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserverbandes Börde für das Geschäftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und gemäß Verfügung vom 17.12.2008 genehmigt. Die Kreditgenehmigung für den Betriebsteil Trinkwasser wurde in Höhe von 1.320.242,00 € und für den Betriebsteil Abwasser in Höhe von 3.298.844,00 € genehmigt.

Vom Tage der Veröffentlichung an liegt der Wirtschaftsplan 2009 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, zu den Sprechzeiten jeweils dienstags in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr und donnerstags in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr für zwei Wochen zur Einsicht aus.

Oschersleben, den 17.12.2008

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

ZWECKVERBAND

Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 18. Februar 2009, um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
 3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 18. Dezember 2008
 4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
 5. Bericht zum Naturschutzgroßprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
 6. Beschluss 1-1/2009: Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2007
 7. Beschluss 1-2/2009: Ingenieurvertrag 2009 für Wasserbaumaßnahmen im Naturschutzgroßprojekt Drömling/S.-A.
 8. Beschluss 1-3/2009: 1. Änderung der Allgemeinen Pachtbedingungen vom 18.12.2008
 9. Beschluss 1-4/2009: Nachwahl von Ausschussmitgliedern
 10. Vorstellung der Projektmitarbeiter
 11. Beantwortung von Anfragen
- ab ca. 13.00 Uhr**
Exkursion zu Projektflächen im Langen Winkel

Oebisfelde, d. 09.01.2009

gez. Folkens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Poppauer Str. 1, 38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 26.08.2008 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2007 entlastet. Der Jahresüberschuss von 33,15 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

16.02.2009 - 20.02.2009
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Poppauer Str. 1

in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 08.01.2009

Arnold Schulze
Geschäftsführer

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl des
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Landrats | <input type="checkbox"/> Kreistags |
| <input type="checkbox"/> Oberbürgermeisters/
hauptamtlichen Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Stadt-/Gemeinderats |
| <input type="checkbox"/> Verbandsgemeindebürgermeisters | <input type="checkbox"/> Verbandsgemeinderat |
| <input checked="" type="checkbox"/> ehrenamtlichen Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Ortschaftsrats |

Datum
am 08. Februar 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Marienborn
kann in der Zeit vom 15.01.2009 bis 24.01.2009
während der Dienststunden

Montag - Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch u. Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme, Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raumes bzw. Zimmer-Nr.

Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller
Dienstgebäude 2, Wahlamt/Einwohnermeldeamt
39365 Eilsleben, Schulplatz 1

in/im _____
zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum _____ Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller
Dienstgebäude 2, Wahlamt/Einwohnermeldeamt
39365 Eilsleben, Schulplatz 1

bei/beim _____
einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23.01.2009 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14.01.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
 - wenn sie die Wohnung nach dem 04.01.2009 in einen anderen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde verlegen,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; dass gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können bei/beim

Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Wahlamt/Einwohnermeldeamt
Dienstgebäude 2, Schulplatz 1, 39365 Eilsleben

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 06.02.2009 18.00 Uhr ;
– von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Eilsleben, 12.01.2009
Unterschrift _____

angeschlagen am: 14. 01. 2009 abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: 18. 01. 2009 im/in der Generalanzeiger

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl des
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Landrats | <input type="checkbox"/> Kreistags |
| <input type="checkbox"/> Oberbürgermeisters/
hauptamtlichen Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Stadt-/Gemeinderats |
| <input type="checkbox"/> Verbandsgemeindebürgermeisters | <input type="checkbox"/> Verbandsgemeinderat |
| <input checked="" type="checkbox"/> ehrenamtlichen Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Ortschaftsrats |

Datum
am 08. Februar 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Drackentstedt
kann in der Zeit vom 15.01.2009 bis 24.01.2009
während der Dienststunden

Montag - Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch u. Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme, Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raumes bzw. Zimmer-Nr.

Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller
Dienstgebäude 2, Wahlamt/Einwohnermeldeamt
39365 Eilsleben, Schulplatz 1

in/im _____
zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 23.01.2009 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller
Dienstgebäude 2, Wahlamt/Einwohnermeldeamt
39365 Eilsleben, Schulplatz 1

bei/beim _____
einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23.01.2009 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14.01.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
 - wenn sie die Wohnung nach dem 04.01.2009 in einen anderen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde verlegen,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; dass gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können bei/beim

Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Wahlamt/Einwohnermeldeamt
Dienstgebäude 2, Schulplatz 1, 39365 Eilsleben

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 06.02.2009 18.00 Uhr ;
– von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Eilsleben, 12.01.2009
Unterschrift _____

angeschlagen am: 14. 01. 2009 abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: 18. 01. 2009 im/in der Generalanzeiger

Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

18. 01. 2009

Nr. 01/4

Verwaltungsgemeinschaft
Obere Aller

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 08. Februar 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde kann in der Zeit vom	Marienborn bis 15.01.2009 Montag - Freitag Montag, Mittwoch u. Donnerstag Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
--	---	---

im **Wahlamt/Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Dienstgebäude 2, 39365 Eilsleben, Schulplatz 1**, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2KWG LSA).

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 23.01.2009, 12.00 Uhr**, beim Wahlamt/Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Dienstgebäude 2, 39365 Eilsleben, Schulplatz 1, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23.01.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der / die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegerter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **14.01.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
b) wenn sie die Wohnung nach dem 04.01.2009 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen,
c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können beim Wahlamt/Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Dienstgebäude 2, 39365 Eilsleben, Schulplatz 1, schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **06.02.2009, 18.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel - den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag - das Merkblatt zur Briefwahl.
Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Eilsleben, 12.01.2009 gez. Kuch

Verwaltungsgemeinschaft
Obere Aller

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 08. Februar 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde kann in der Zeit vom	Drackentstedt bis 15.01.2009 Montag - Freitag Montag, Mittwoch u. Donnerstag Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
--	--	---

im **Wahlamt/Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Dienstgebäude 2, 39365 Eilsleben, Schulplatz 1**, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2KWG LSA).

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 23.01.2009, 12.00 Uhr**, beim Wahlamt/Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Dienstgebäude 2, 39365 Eilsleben, Schulplatz 1, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23.01.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der / die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegerter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **14.01.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
b) wenn sie die Wohnung nach dem 04.01.2009 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen,
c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können beim Wahlamt/Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Dienstgebäude 2, 39365 Eilsleben, Schulplatz 1, schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine fermündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **06.02.2009, 18.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel - den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag - das Merkblatt zur Briefwahl.
Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Eilsleben, 12.01.2009 gez. Kuch

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Internet	Büro Kreistag/Wahlen Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de